



BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bundesministerium für Verkehr • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

- Mit Postzustellungsurkunde -

Deutsche Bahn AG
Zentralbereich Basistechnologien
Weserglaci 2

32423 Minden

L

☎ (02 28) Datum
3 00 - (0) - 71 50 20. Dezember 1996

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn-Bad Godesberg

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

E 15/32.31.01/242 DB 96

Zulässige Geschwindigkeit von 140 km/h für Güterzüge

- Genehmigung der Bremsstufen (§ 35 Abs. 3 EBO)
- Zulassung der Geschwindigkeit (§ 40 Abs. 2 Nr. 2.)

Ihr Schreiben vom 3. Dezember 1996 - ZBT 2.11 Kir Fbbgt/1007 -

Anlagen: 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

über Ihren Antrag habe ich folgende

Entscheidung

getroffen:

- 1) Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1. der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) genehmige ich für den Einsatz von Güterzügen auf Strecken mit Zugbeeinflussung gemäß § 15 Abs. 3 EBO (z.B. "LZB") die Einführung der in den Anlagen 1 bis 6 dargestellten "LZB"-Bremsstufen für 0 ‰, 5 ‰ und 12,5 ‰ Gefälle in den Bremsstellungen P und G.
- 2) Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 1. Buchst. a) der EBO lasse ich abweichend von den Vorschriften

(H) Öffentliche Verkehrsmittel
Busse 610, 614, 618
Bahn: 68
Haltestelle:
Robert-Schuman-Platz

(P) Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telez: 885 700 bmvw
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 3800 1060 Landezentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 PGiroA Köln
(BLZ 370 100 50)

- des § 35 Abs. 4 der EBO von der Bremsausgangsgeschwindigkeit sowie von Bremsvermögen der Güterzüge abhängige variable Bremswege,
- des § 40 Abs. 2 Nr. 2 der EBO für Güterzüge mit Zugbeeinflussung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5. EBO und mit automatischer Lastabbremung eine Geschwindigkeit von bis zu 140 km/h

zu.

Dabei mache ich zur Bedingung:

- 1) In die Züge dürfen nur Fahrzeuge eingestellt werden, die lauf- und bremstechnisch für eine Geschwindigkeit von mindestens 140 km/h zugelassen sind.
- 2) Güterzüge mit Zugbeeinflussung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5. EBO müssen mindestens 56 Brems Hundertstel (Brh) aufweisen.
- 3) In der Bremsstellung P sind für zulässige Geschwindigkeiten mit 110 km/h und mehr gemäß Anlagen 1 bis 3 folgende Mindestbrems Hundertstel erforderlich:

V = 110 km/h > 55 Brh,

V = 120 km/h > 65 Brh,

V = 140 km/h > 70 Brh.

- 4) In der Bremsstellung G sind für zulässige Geschwindigkeiten mit 100 km/h und mehr gemäß Anlagen 4 bis 6 folgende Mindestbrems Hundertstel erforderlich:

V = 100 km/h > 55 Brh,

V = 120 km/h > 65 Brh,

V = 140 km/h > 70 Brh.

Die vom Bundesministerium für Verkehr am 19. März 1990 - E 13/32.73.07/180 Bb 89 - genehmigten "LZB"-Brems tafeln für Güterzüge mit einer zulässigen Geschwindigkeit von V = 120 km/h werden hiermit ungültig. Der Zeitpunkt der Anwendung der neuen erweiterten Brems tafeln ist mir mitzuteilen.

Begründung

Die erhobenen Bedingungen sind im Interesse einer sicheren Betriebsabwicklung und zur Vermeidung von thermischen Überlastungen der Güterzug-Bremsen erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag